Zeitschrift: Neue Wege: Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 9 (1915)

Heft: 9

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rundschau.

Der Fall Baudraz. Wir entnehmen der "Neuen Zürcher-Zeitung" (3. September, zweites Morgenblatt) folgenden Bericht über den Fall Baudraz:

Bor dem Militärgericht der 1. Division, das in Pruntrut unter dem Borsitz von Großrichter Major Maunoir tagte, kam jüngst ein Fall von Dienstpstichtverletzung zur Aburteilung, dessen Begleitumskände geeignet sind, nachs denklich zu stimmen. Denn der Fall, daß ein junger Lehrer, ein in seinem zivilen Leben unbescholtener, in seiner Berufstätigkeit sehr geschätzter und bei seinen Withürgern überaus beliebter Mann, sich aus religiösen Gründen weigert, seinem Baterland mit der Wasse in der Hand zu dienen, ist gewiß kein alltäglicher. Er hat denn auch im Kanton Waadt, der Heimat des Angeklagten, wie es scheint, großes Aussehen erregt, und von weit her waren Leute, die den Angeklagten kennen, so unter andern zwei waabtländische Pfarrer, zur Gerichtsverhandlung erschienen, die vor überfüllten Tribünen sich abspielte.

John Baubraz, von Beruf Primarlehrer, ist als Soldat beim Füsilier-Bataillon 2 eingeteilt. Er hat 1910 die Rekrutenschule gemacht, und die seitherigen Wiederholungskurse mit seiner Einheit absolviert. Als im August letzen Jahres die Modilisation der Armee erfolgte, rückte er anstandslos ein. Bemerkenswert ist nur sein nachträgliches Geständnis, bei der Beeidigung seiner Truppe habe er sich nicht getraut, die Schwurfinger kräftig und überzeugt zu erheben, sondern habe sich damit begnügt, den Arm leicht zu heben, aus Furcht, seinen Grundsäten durch einen Treueschwur gegenüber der weltlichen Macht untreu zu werden, also einen Meineid zu schwören.

Baudraz hat dann die ganze erste Mobilisation, d. h. volle sieben Monate, mit seinem Bataillon mitgemacht. Sein soldatisches Betragen war untadelig und gab nicht zu der geringsten Klage Anlaß. Allerdings schien damals schon das religiöse Empfinden in seinem Innern langsam die Oberhand gegenüber dem Bewußtsein seiner Bürger= und Soldatenpslicht zu gewinnen, denn im Monat November 1914 weigerte er sich eines Tages, ebenso plöglich als kategorisch, die Uedungen seiner Kompagnie sernerhin mitzumachen, da dies sein Gewissen nicht mehr zulasse. Den eindringlichen Vorstellungen des vom Kompagniekommandanten beigezogenen Regimentsseldpredigers gelang es jedoch damals, Baudraz von seinem Vorhaben der Dienstverweigerung abzudringen, und er machte von da an dis zur Entlassung seiner Truppe widerspruchslos in Reih und Glied mit. Wie es scheint, hat damals die Lektüre Tolstoischer Schriften und ein mit seiner Frau bezüglich ihrer gemeinsamen religiösen Uederzeugungen gepslogener Brieswechsel seine spontane Weigerung, weiterhin Dienst zu leisten, veranlaßt.

Bekanntlich wurde die 1. Division Mitte Juni 1915 zum Ablösungsdienst neuerdings unter die Fahnen gerusen. Baudraz, der in der Zwischenzeit zu Hause sich eifrig mit der Lektüre religiöser Schriften abgegeben hatte, war offenbar "mit seinem Gewissen definitiv ins Reine gekommen", denn er rücke nur ein, um seinem Kompagniekommandanten sogleich bei der Besammlung der Kompagnie ruhig zu erklären: "que ses principes religieux ne lui permettaient plus d'accomplir le service militaire." Der Hauptmann war über diesen "Rückfall" Baudraz höchlichst erstaunt und hielt ihn wohl im ersten Augenblick mehr für eine vorübergehende Stimmung, denn als unerschütterlichen Entschluß. Er signalisierte immerhin den Fall sofort dem Bataillonskommandanten, welcher persönlich Baudraz auf die schweren Folgen seiner Handlungsweise eindringlich aufmerksam machte und ihn demzusolge zu bestimmen versuchte, seine Pslichten als Soldat und Bürger auch weiterhin zu erfüllen. Umsonst; seine Borgesetzen mußten bald einsehen, daß Baudraz' bestimmte Erklärung: "Aujourd'hui ma décision est inébranable" ernst zu nehmen war. Baudraz wurde daraussin in das Gefängnis abgesührt und zur Verfügung des militärischen Untersuchungsrichters gestellt. Dieser ordnete vorerst

die Ueberführung des Angeschuldigten in die kantonale Frrenheilanstalt Cerh bei Lausanne zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand an, da er an der vollen Zuzechnungsfähigkeit Baudraz' Zweisel hegte und geneigt war, das Vorhandensein eines geistigen Defektes anzunehmen. In Cerh verblied Baudraz etwas länger als einen Monat in Beobachtung. Das psychiatrische Gutachten wurde vom Subdirektor der Anstalt, Dr. Preisig, erstattet. Letteres, eine überaus sorgfältige, eingehende und seine Arbeit, der man es ordentlich anzusehen glaubt, mit welch liebevollem Interesse sich der beobachtende Psychiater des eigenartigen Falles angenommen hat, kommt zum bestimmten Schlusse, das Baudraz geistig vollkommen normal versanlagt sei. Daraushin wurde seine Ueberführung in Untersuchungshaft nach Delseberg angeordnet; nachdem die strasrechtliche, volle Verantwortlichkeit des Angeschuldigten einwandsrei sesstsand, konnte das reguläre, militärstrasgerichtliche Versfahren seinen Gang nehmen.

Während seines Aufenthaltes in Cern hat Baubraz sein Glaubensbekenntnis in einem umfangreichen Schriftstück, das bei den Akten liegt, niedergelegt. Sine gedrängte Jusammenfassung seines wesentlichen Inhalts hat der psychiatrische Experte in sein Gutachten aufgenommen. Da leteteres an der Gerichtsverhandlung zur Verlesung gelangt, erhält auch das Publikum von seinem hauptsächlichen Inhalt Kenntnis. Sin interessantes Dokument, das man mit wachsendem Interesse liest! Man hält es kaum für möglich, daß es in unserm nüchternen Zeitalter, und zudem zu einer Zeit, da eine ganze Welt in Wassen start, noch Menschen gibt, die das Bibelwort von der Nächstenliebe so furchtbar ernst und duchstäblich nehmen, daß sie, Familie, Stellung, Soldatenpslichten, Vaterland, — kurz, alles, was sonst dem Wenschen teuer ist, vergessend, lieder ins Gefängnis wandern, als die Wassen wurs käme, zu erheben. Und das in einem Lande, das keinen Eroberungskrieg sühren will, dessen. Und das in einem Lande, das keinen Eroberungskrieg sühren will, dessen. Und das in einem Lande, das keinen Eroberungskrieg sühren will, dessen. Und das in einem Lande, das keinen Eroberungskrieg sühren will, dessen. Und Unabhängigkeit des Landes gegen den zu verteidigen, der es wagen sollte, diese unsere heiligken Süter anzutasten! Dabei ist dieser Mann ein Jugendbildner, der berusen ist, in Hunderte von jungen gläubigen Kinderherzen die Liebe zum Baterland, die Achtung vor seinen Gesegen und eine hohe Auffassung von den Bürgerpslichten und Bürgertugenden zu pslanzen! Muß das nicht nachentslich stimmen? Doch hören wir in Kürze das Glaubensbekenntnis dieses sons derbaren religiösen Schwärmers:

"Der Krieg ist ein Uebel, eine Ungeheuerlichkeit; er ist die Antithese der Lehre des Christentums, das die Nächstenliebe und die Verzeihung uns zugefügter Be= leidigungen predigt. Leben und Tod des Menschen unterstehen der Verfügungs= gewalt Gottes, und keine Regierung der Welt hat das Recht, darüber zu gebieten. Selbst zur Verteidigung seiner Grundsätze und seiner Anhänger verneint das Christentum die Anwendung der Gewalt. Jesus hat Betrus befohlen, sein Schwert in die Scheide zu stecken; ein Chrift, der angegriffen wird, darf verluchen, seinen Gegner zu entwaffnen, aber er soll ihn nicht schlagen, um sich zu verteidigen; er hat nicht das Recht, ihn zu töten. Auch eine Nation, die angegriffen wird, soll versuchen, den Gegner durch Gebietsabtretungen zu befriedigen ; eine driftliche Regierung führt keinen, auch keinen Berteidigungskrieg. Sie wird vielmehr der Waffen-gewalt des Feindes nachgeben, vertrauend auf die Gerechtigkeit Gottes. Die poli-tische Freiheit ist keine Berletzung der Grundsätze des Christentums wert, welches die Anwendung von Gewalt verdammt. Die Baterlandsliebe foll ben Grundfat bon der Berzeihung uns zugefügter Beleidigungen nicht unwirtsam machen. Giner Armee in irgend welcher Eigenschaft angehören, ift gleichbedeutend mit der Un= nahme ber Gesetlichkeit einer Schlacht, also bem Verlaffen bes chriftlichen Stand= punttes. Baudrag gibt zu, daß vom menschlichen Standpuntt aus eine Differeng zwischen Angriffs- und Berteibigungsfrieg besteht, und daß eine Regierung unter Umftanden gezwungen werden tann, ju den Baffen ihre Buflucht zu nehmen. Aber bom driftlichen Standpunkt aus, folgert er weiter, kann biefe Unterscheidung nicht aufrecht erhalten werben : ein Berteidigungsfrieg ift gleichermaßen verdammenswert wie ein Angriffstrieg. Baudraz ist sich der Tatsache bewußt, daß zwischen seinen Anschauungen als Christ und seinen Pflichten als Schweizerdürger ein Konflitt besteht. Er hat darunter furchtbar gelitten, dis er sich zu seinem nunmehrigen, unsabänderlichen Entschlusse durchgerungen hat. Einsehend, daß man nicht zugleich Christ und Soldat sein könne, und das Evangelium allen menschlichen Gesetzen vorsanstellend, glaubt er, vor allem Christ bleiben zu müssen. Daher sein Entschluß und seine Weigerung, weiter Militärdienst zu leisten."

Soweit bas Glaubensbekenntnis biefes fanatischen Apostels ber Nächstenliebe. ber wohl zum mindesten hundert Jahre zu früh auf die Welt gekommen ist. Der Aubitor hatte benn auch für die biblischen Theorien des Angeklagten wenig Berständnis. Er stellt sich die Frage, wer wohl gefährlicher sei für die Rechtsordnung eines Staates, ein Anarchist der Tat oder ein solcher Religionsfanatifer. Beide, wenn auch aus gang verschiedenen Gedankengangen heraus, verabscheuen den Militär= bienst und alles, mas mit ben physischen Machtmitteln bes Stagtes zusammenhängt; beibe ftellen fich über die Rechtsordnung des Staates. Solche Theorien anerkennen, feien fie ber Ausfluß gewalttätiger ober religiöfer Gefinnung, hieße ben Staats= begriff als folchen negieren. Die Tatsache, daß der Angeklagte im Zivilleben den Lehrerberuf ausübt, muß ichwere Bedenken erwecken; wenn den Schülern folche Ideen und Grundfate doziert werden, und wenn fie auf fruchtbaren Boden fallen follten, wurde eine merkwürdige Generation von Burgern heranwachsen. Der Ginfluß folder theoretischer Antimilitaristen auf ihre nähere und weitere Umgebung ist nicht zu unterschätzen, weniger intelligente und gebildete Leute unterliegen ihm leicht. Tatsächlich läßt sich denn auch bereits die Wirkung der Theorien des Angeklagten auf seine Familie erschreckend deutlich konstatieren. Seine Frau, ebenfalls diplo= mierte Lehrerin, billigt nicht nur den Standpuntt ihres Mannes, sondern geht, wie ihre Ausfage vor Gericht zeigt, völlig in seinem Ideenfreise auf. Gin Bruder, der als Soldat in der gleichen Kompagnie dient, und der ebenfalls als Zeuge vor Gericht erscheint, hat dis jest seine militärischen Pflichten gewissenhaft erfüllt, fängt aber bereits an, in seiner Auffassung zugunsten derjenigen seines Bruders wantend zu werden. Sind es heute nur Familienglieder, die dem Ginfluß dieses religiösen Schwärmers erliegen, so könnten es morgen schon Kameraden sein. Das ist es, was solche Leute für ihre Umgebung gefährlich erscheinen läßt. Zur Entlastung des Angeklagten muß allerdings angeführt werden, daß er in der Truppe, unter seinen Kameraden, für seine merkwürdigen Anschauungen nie Propaganda gemacht hat. Baudraz ist kein Proselhtenmacher, sondern eher ein stiller, in sich gestehrter Mensch, der sich damit begnügte, wie er sich ausdrückte, "mit seinem eigenen Gewiffen ins Reine gu tommen". Gleichwohl beantragt der Auditor, von den weiter oben angeführten Erwägungen ausgehend, eine empfindliche Strafe, die ihren Zweck, abschreckend zu wirken, erreiche. Der Antrag des Anklägers geht auf eine Gefängnis= ftrafe von vier Monaten.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Barbey aus Montreux, hatte natürlich angesichts des zweisellos vorliegenden kriminellen Tatbestandes einen schweren Stand. Er versuchte das Vorliegen einer deliktischen Absicht, der "intention criminelle", wie sie Art. 13 des Militärstrafgesetzbuches für die Strasbarkeit zur Voraussezung hat, zu verneinen, ohne, wie vorauszusehen war, mit dieser These beim Gericht durchzudringen. Interessant war seine Vitteilung, daß die Schulpflege ber Gemeinde, in welcher Baudraz als Primarlehrer wirkt, ein stimmig besicht of sen habe, Baudraz nach wie vor im Amtezuben das Urteil des Militärgerichtes ausfallen möge. Baudraz wird also nach Versbügung seiner Strase, umgeben von der stillen Glorie eines Märthrers seiner religiösen Ueberzeugung, wieder vor seine Schüler treten können.

Das Urteil des Gerichtshofes, das nach kurzer Beratung gefällt wird, lautet auf vier Monate Gefängis, unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft. Mit dieser Strafe verband das Gericht, über den Antrag des öffentlichen Anklägers hinausgehend, den Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren für die Dauer eines Jahres. Wie sich das Urteil ausdrückt, fand der Gerichtshof "qu'il n'est pas ad-

missible que celui qui ne veut pas remplir ses devoirs militaires, puisse bénéficier de la contre-partie de ces devoirs, c'est-à-dire de ses droits politiques." Gewiß ein durchaus logischer Standpunkt, so entehrend diese Zusatsftrafe für den Verurteilten angesichts seiner bürgerlichen Stellung auch sein mag.

Baudraz nahm das Urteil mit der gelassenen Ruhe eines Menschen auf, der das Bewußtsein hat, für eine gute Sache zu leiden. Wir wagen kaum zu hoffen, daß er sich in der Stille der Gefängniszelle eines Bessern belehren wird. Leute, die sich so hartnäckig in eine Idee verbeißen, wie Baudraz in seine religiös-pazifistische Ueberzeugung, find taum zu bekehren. Das wird fich übrigens zeigen, wenn feine Ginheit wiederum zum Aftivdienft einzuruden hat.

Bum Schlusse sei noch, als kleines Stimmungsbild, die Tatsache konstatiert, daß das zahlreiche Tribünenpublikum, unter dem selbstredend auch die Damenwelt nicht fehlte, mit seinen Shmpathien offensichtlich auf seiten des Angeklagten stand.

Es wäre schade, wenn wir diesem Berichte einen Kommentar hinzufügten. Er sagt einem nachdenklichen Leser mehr als viele Abhandlungen und wirft ein fast blendendes Licht auf unsere geistige Lage!

Zu der Erklärung in Sachen Baudraz dürfte wohl die Be-merkung angebracht sein, daß selbstverständlich bei weitem nicht Alle, die gern ihre Unterschrift dazu gegeben hätten, auf der Liste stehen. Diese trägt einen mehr oder weniger zufälligen Charakter. Die Samm= lung ging in der Stille und in sehr großer Gile vor sich; schon darum konnte von einer Vollständigkeit nicht die Rede sein. Es kam wohl auch weniger auf eine große Zahl ober gar möglichste Vollständigkeit der Unterschriften an, als darauf, daß überhaupt diese Stimme öffentlich gehört wurde.

Alkohol und heer. Zur Ergänzung des Auffațes von Dr. E. A. im Juni-Heft drucken wir folgenden schweizerischen Armeebefehl ab.

"Auf besondere Weisung des Generals soll der Befehl vom 4. September 1914 betreffend Alkohol und Wirtschaftspolizei neuerdings in Erinnerung gebracht und durch verschärfte Bestimmungen erganzt werden.

Anlaß hiezu bietet die Wahrnehmung, daß Trunkenheit die Hauptursache der bisher vorgekommenen Disziplinar= und Kriminalstraffälle war.

Allgemein auch bringt die Erkenntnis durch, daß Alkoholgenuß weder die physische noch die geistige Leiftungsfähigkeit und noch viel weniger die Willensenergie fördert, von den dirett schädlichen Folgen nicht gang mäßigen Altoholgenuffes gar nicht zu reden.

Die Truppenkommandanten erhalten hiemit den Befehl, bei der Truppe durch Belehrung und geeignete Maßnahmen auf Einschräntung des Alkoholgenusses überhaupt hinzuwirken, und Migbrauch von Altohol ftrenge zu beftrafen.

- 1. Im theoretischen Unterricht find die geeigneten Belehrungen der Truppe über Alkohol periodisch zu wiederholen, und die Offiziere haben dafür zu sorgen, daß sie dabei auf ihr eigenes gutes Beispiel verweisen können.
- 2. Allen benjenigen Ginrichtungen und Beranstaltungen bon Bereinen und Befellichaften und Soldatenftuben 2c. 2c., welche ber Ginfdrantung von Alfoholgenuß und Wirtshausbefuch dienen, follen die Truppenkommandanten alle Forderung angedeihen laffen.
- 3. Die Wirtschaften sind von den Truppenkommandanten nach Tunlichkeit zu veranlassen, daß sie für die Truppen auch alkoholfreie Getränke zu billigen Preifen führen.

4. Den örtlichen Polizeibehörden und den Inhabern von Wirtschaften und von Getränkeverkaufsstellen ist von den Truppenkommandanten bekannt zu geben, daß es im Interesse militärischer Disziplin verboten ist:

a) Soldaten (allen Militärpersonen) Getränke bis zur Betrunkenheit auszu=

schenken, ersichtlich Angetrunkenen überhaupt noch Getränke zu verabfolgen,

b) Soldaten nach der für das Militär festgesetzten Polizeistunde noch zu bewirten, oder im Wirtshaus zu bulben,

c) Soldaten alkoholhaltige Getränke zum Wegtragen zu verkaufen. (Von Truppenkommandos befohlene Fassungen natürlich ausgenommen.)

5. Die Soldaten selber, welche ihrerseits diesen Verboten zuwiderhandeln,

find ftrenge zu beftrafen.

Wollen Wirte und Ladeninhaber sich nicht fügen oder handeln sie diesen Verboten zuwider, so ist den Soldaten das fernere Betreten solcher Wirtschaften oder Geschäfte bei strenger Strafe zu verbieten, und zur Durchführung dieses Versbotes, solange den Truppenkommandanten ein solches nötig erscheint, sind vor die betreffenden Wirtschaften oder Geschäfte Schildwachen zu stellen, welche die Soldaten am Eintritt hindern.

Der Generalabjutant ber Armee: Oberstbivisionar Brügger.

Dazu haben wir nur Eins zu bemerken: wo bleibt die Verordsnung gegen den Alkoholismus der Offiziere? Wie sehr diese nötig wäre, beweist u. a. die Klage der stadtzürcherischen Polizeidirektion, daß das Verhalten der Offiziere ihr die Durchführung der Polizeisstunde besonders erschwert habe. (Vergl. den Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates.)

Persönliches. Rade beklagt sich in der "Christlichen Welt" über die Behandlung, die wir im letten Hefte Prof. Troeltsch hätten angedeihen lassen. Diesmal hat Rade, entgegen seiner sonstigen Art, eine Sache allzu schwer genommen. Ganz selbstverständlich galten unsere Bemerkungen nicht der Person von Professor Troeltsch, sondern seiner Theologie. Es ist uns nicht eingefallen, seine Verson irgend= wie anzutasten oder seine wissenschaftlichen Verdienste herabzuseten. Sene kennen wir nicht, diese haben wir jederzeit gewürdigt und her-vorgehoben. Uns hat die Art, wie Troeltsch das, was uns das heiligste Glauben und Erleben ist, abgetan hat, zum Spott gereizt, im Sinne von 1. Korr. 1, 20—31. Die von uns zitierten Sätze beweisen, was sie beweisen sollten und bilden keine Entstellung dessen, was Troeltsch ausgeführt hat: Wir haben nie mit Entstellungstaktik gearbeitet und muffen Rades Vorwürfe durchaus zurückweisen, obschon wir solche von ihm am liebsten annähmen. Er hat in diesem Falle nur die eine Seite gesehen. Es handelt sich um einen scharfen Gegensatzweier Denkweisen, der in diesem kleinen Zusammenstoß einige Funken erzeugt hat. Er wird ein ander Mal in anderer Form zum Austrag kommen müssen.

Rebaktion: Liz. J. Matthieu, Chmnasiallehrer in Zürich; C. Ragaz, Professor in Zürich; L. Stückelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manus kripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition von R. G. Zbinden in Basel.